

Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023

Ergebnis der einzigen Lesung vom 18./19. September 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Mai 2018 Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I. Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen

1. Vorhaben im Kantonsstrassennetz werden in den Jahren 2019 bis 2023 nach dem im Anhang dieses Erlasses enthaltenen Programm mit einer Kostensumme von rund 501,3 Mio. Franken verwirklicht.

Der Anteil des Kantons an diesen Aufwendungen beträgt rund 356,5 Mio. Franken.

Die Projektierungsarbeiten der Kantonsstrassenabschnitte im Bereich der Engpassbeseitigung N01/56 St.Gallen mit Güterbahnhof und Tunnel Liebegg sind mit hoher Dringlichkeit zu bearbeiten. Soweit möglich und erforderlich ist ein Entwurf für den Beschluss über Bau- und Auflageprojekte in einem gesonderten Erlass dem Kantonsrat vorzulegen.

2. Bei Projekten zur Strassenraumgestaltung leisten die politischen Gemeinden in sachgemässer Anwendung von Art. 69 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988¹ 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Projekte zur Strassenraumgestaltung an Kantonsstrassen sind so auszugestalten, dass sie für den motorisierten Individualverkehr keine Einschränkung der vorhandenen Leistungsfähigkeit zur Folge haben. Neue Haltestellen sind wenn möglich als separate Busbuchten zu realisieren.

Lärmsanierungen an Kantonsstrassen erfolgen durch raumplanerische Massnahmen sowie den Einbau lärmarmen Beläge. Auf Tempo-30-Zonen ist zu verzichten. Sind sie als einzige Möglichkeit ausnahmsweise erforderlich, darf die Leistungsfähigkeit der Strasse dadurch nicht beschränkt werden. Eine ausnahmsweise erforderliche Beschränkung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.

3. Verzögern sich Vorhaben der 1. Priorität (A) nach dem Anhang dieses Erlasses, fallen sie weg oder wird der Kreditrahmen nicht ausgeschöpft, beschliesst die Regierung, welche Projekte der 2. Priorität (B) nach dem Anhang dieses Erlasses vorgezogen werden. Sie beurteilt dabei die Dringlichkeit der Projekte neu.

¹ sGS 732.1; abgekürzt StrG.

4. Der Kantonsrat nimmt zur Kenntnis, dass das 17. Strassenbauprogramm von Unterhaltskosten der Kantonsstrassen von insgesamt 303,5 Mio. Franken ausgeht. Diese werden aus Mitteln des Strassenverkehrs finanziert.
5. Dem Strassenfonds werden belastet:
 - a) die Unterhaltskosten der Kantonsstrassen nach Ziff. 4 dieses Erlasses;
 - b) der Nettoaufwand für den Kantonsstrassenbau nach Ziff. 1 dieses Erlasses;
 - c) die Beiträge an die politischen Gemeinden (werkgebundene Beiträge², Pauschalbeiträge³ und Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite⁴), an die Verkehrspolizei und für die Verkehrserziehung im Umfang von 196 Mio. Franken.
6. Dem Strassenfonds werden gutgeschrieben:
 - a) der Gesamtertrag der Strassenverkehrssteuern;
 - b) die nicht werkgebundenen ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeiträge aus der Mineralölsteuer;
 - c) der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
 - d) die werkgebundenen Beiträge Dritter.
7. Die finanzielle Abwicklung des Leistungsauftrags der Nationalstrassen Gebietseinheit VI mit dem Bund wird über den Strassenfonds gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) erfolgen.
8. Das 17. Strassenbauprogramm sieht am 1. Januar 2019 einen Fondsbestand von 154,9 Mio. Franken und am 31. Dezember 2023 von 111,4 Mio. Franken vor.
9. Die Staatskasse gewährt dem Strassenfonds die erforderlichen, zu verzinsenden Vorschüsse.

II. Werkgebundene Beiträge an die politischen Gemeinden

10. Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Werkgebundene Kantonsbeiträge an die politischen Gemeinden für Umweltschutzmassnahmen, Fuss-, Wander- und Radwege sowie bei Naturereignissen an Strassen»⁵ in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt 40 Mio. Franken gutgeschrieben.
11. Das Baudepartement teilt die werkgebundenen Beiträge⁶ nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit zu.

² Art. 94 ff. StrG.

³ Art. 87 Abs. 1 StrG.

⁴ Art. 11 ff. des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007 (sGS 813.1; abgekürzt FAG).

⁵ Art. 94 ff. StrG.

⁶ Art. 99 StrG.

III. Pauschale Kantonsbeiträge an die politischen Gemeinden

12. Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Pauschale Beiträge an die politischen Gemeinden»⁷ in den Jahren 2019 bis 2023 8,5 Prozent des Gesamtertrags der Strassenverkehrssteuern⁸ gutgeschrieben.

IV. Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite

13. Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite»⁹ in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt voraussichtlich 196 Mio. Franken gutgeschrieben.

V. Motorfahrzeug-Steuerfuss

14. Dieser Erlass basiert auf einem Motorfahrzeug-Steuerfuss von 100 Prozent der einfachen Steuer.

VI. Schlussbestimmungen

15. Ändern sich die Grundlagen dieses Erlasses erheblich, erstattet die Regierung Bericht und stellt Antrag.
16. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Der Kantonsrat lädt die Regierung ein¹⁰, den Personalaufwand im Tiefbauamt zur Umsetzung des 17. Strassenbauprogramms und der Agglomerationsprojekte im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 ab 2020 jährlich durch Mittel aus dem Strassenfonds um 1 Mio. Franken zu erhöhen.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁷ Art. 87 Abs. 1 StrG.

⁸ Art. 87 Abs. 2 und 3 StrG.

⁹ Art. 11 ff. FAG.

¹⁰ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.